

## **Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14.12.2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtische Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### **§ 2**

#### **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr)sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge. Wird die eingeleitete Abwassermenge nicht über Abwassermengenzähler erfasst, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach dem Flächenmaßstab auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Ist ein Abwassermengenzähler nicht installiert, gilt als Schmutzwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4 und § 6) des laufenden Jahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 8).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regennutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet).
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder war er nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes vorhanden, so gilt als Wasserverbrauch
- für Haushaltungen eine Menge von 4 m<sup>3</sup> je Person und Monat unter Berücksichtigung der jeweiligen Personenzahl zum Monatsersten.
  - für Gewerbe- und Industriebetriebe eine Menge, die von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, bei privaten Wasserversorgungsanlagen der aufgrund eines Wasserrechts genehmigten Fördermenge oder sonst bekannter Verbrauchszahlen, geschätzt und festgesetzt wird.
- (5) Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Für Haushaltungen wird dabei eine Menge von 4 m<sup>3</sup> je Person und Monat unter Berücksichtigung der jeweiligen Personenzahl zum Monatsersten zugrunde gelegt.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die an den Niersverband unmittelbar einen Reinhaltungsbeitrag zahlen, wird eine entsprechend ermäßigte Gebühr festgesetzt.
- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, auf ihrer Grundlage eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurück gehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (8) Der Antrag auf Abzug der nicht der Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermenge ist bis zum 31. Januar des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, für das der Abzug geltend gemacht wird. Wird ein Antrag nicht gestellt, entfallen alle Ansprüche auf Abzug von Schmutzwassermengen nach Abs. 8.

## § 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden von der Stadt für die angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist jedoch verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

## **§ 6**

### **Regenwassernutzungsanlagen**

- (1) Wird auf einem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage betrieben, so wird durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser. Das Betreiben einer Regenwassernutzungsanlage ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Von dem Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage ist an dem Regenwasserauffangbehälter auf eigene Kosten ein ordnungsgemäß funktionierender Wasserzähler zu installieren, um mit diesem Wasserzähler zu bestimmen, wie viel Regenwasser als Brauchwasser auf einem Grundstück genutzt worden ist und als Schmutzwasser der städtischen Abwasseranlage zugeleitet wurde.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt dabei die mit dem Wasserzähler festgestellte Wassermenge. Die der städtischen Abwasseranlage aus einer Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge ist jährlich von dem Gebührenpflichtigen der Stadt bis spätestens zum 15.12. mitzuteilen.
- (4) Soweit auf dem Grundstück eine Gebührenpflicht aus der Ableitung von Niederschlagswasser besteht, wird je angefangene 0,75 m<sup>3</sup> aus der Regenwassernutzungsanlage ein-

geleitete Wassermenge bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein Quadratmeter in Abzug gebracht

## **§ 7**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird für jedes Haushaltsjahr durch besondere Satzung festgesetzt.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 9**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen

## **§ 10**

### **Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Gebühr, Ablese- und Festsetzungsturnus**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung der Gebühren erfolgt zum Jahresbeginn des nachfolgenden Kalenderjahres durch Bescheid.
- (3) Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt ebenfalls jährlich. In der Regel beauftragt die Stadt hiermit Dritte als unselbständige Verwaltungshelfer, z.B. die zuständigen Wasserversorger. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei aber auch der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (4) Der Verbrauch zwischen Ablesezeitpunkt und dem 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgt durch Hochrechnung auf Grundlage der nach den Vorschriften dieser Satzung ermittelten durchschnittlichen täglichen Abwassermenge, soweit nicht der Gebührenpflichtige von sich aus die tatsächlichen Zählerstände zum Stichtag mitteilt.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.
- (2) Hierzu setzt sie mit der Endabrechnung des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres auf Basis der endabgerechneten, in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungsbeträge fest, die am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig werden.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungsbeträge errechnet sich hierbei unter Zugrundelegung des mit besonderer Satzung im Sinne des § 7 festgesetzten Benutzungsgebührensatzes für das laufende Kalenderjahr
  - a) für die Schmutzwassergebühren durch Multiplikation des Schmutzwassergebührensatzes mit einem Viertel der für das endabgerechnete vorausgehende Kalenderjahr festgestellten, in die städtische Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge
  - b) für die Niederschlagswassergebühren durch Multiplikation des Niederschlagswassergebührensatzes mit einem Viertel der für das endabgerechnete vorausgehende Kalenderjahr als abflusswirksam entwässert festgestellten bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen.
- (4) Beim Neuanschluss eines Grundstückes an die städtische Abwasseranlage gilt folgende Regelung:
  - a) Bei Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt wird, wird für die Festsetzung der Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren bis zum Bekanntwerden der tatsächlich in die städtische Abwasseranlage eingeleiteten jährlichen Wassermenge eine Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m<sup>3</sup> je Person und Monat zugrunde gelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.
  - b) Bei Grundstücken ohne Wasserzähler wird der Wasserverbrauch bis zur Inbetriebnahme eines ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers für die Festsetzung

der Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren nach Erfahrungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m<sup>3</sup> je Person und Monat zugrunde gelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.

c) Bei Grundstücken, die in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung neu an die städtische Abwasseranlage angeschlossen oder erstmalig bzw. in anderem Umfang abflusswirksam entwässert werden, werden die Vorauszahlungen auf Grundlage der nach § 5 dieser Satzung vorzulegenden Unterlagen bzw. zu erteilenden Informationen errechnet und zu den genannten Stichtagen mit jeweils einem Viertel der Jahresbenutzungsgebühr

(5) Ergibt sich bei der Endabrechnung gemäß § 11 Absatz 2 dieser Satzung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 13**

ENTFÄLLT

### **§ 14**

#### **Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 15**

#### **Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **§ 16**

#### **Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2012 außer Kraft.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14.12.2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2016



(Goßen)  
Bürgermeister